

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lumenaza GmbH für die Strombelieferung von Kunden

Stand: Juli 2019

§ 1 Vertragspartner, Anwendungsbereich der AGB, Änderungsvorbehalt

- (1) Der Stromlieferant und somit der Vertragspartner des Kunden ist die Lumenaza GmbH (Kontaktdaten s. § 9), im Folgenden kurz Lumenaza genannt.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Einzelheiten des Stromliefervertrages, den der Kunde mit Lumenaza über die Lieferung von elektrischer Energie an die vom Kunden angegebene Lieferstelle geschlossen hat.
- (3) Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden im Zweifel nur durch eine Erklärung von Lumenaza, die der Textform bedarf, anerkannt.
- (4) Lumenaza ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche, administrative oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung werden wir den Kunden unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Kunden informieren. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Einbeziehung in das Vertragsverhältnis gegenüber Lumenaza in Schrift- oder Textform widerspricht.

§ 2 Vertragsschluss und Lieferbeginn

- 1) Der Kunde hat die Möglichkeit, auf der Website www.ibc-solar.de den Abschluss eines Stromliefervertrages zu beantragen. Die Beantragung erfolgt über das dort bereit gestellte Bestellformular. Durch die Eingabe der in dem Formular abgefragten Daten und das Anklicken des Buttons „kostenpflichtig bestellen“ gibt der Kunde eine verbindliche Erklärung zum Abschluss eines Stromliefervertrages ab. Vor dem Abschluss des Bestellvorganges wird dem Kunden eine Zusammenfassung der von eingegebenen Daten angezeigt, und er erhält die Möglichkeit, eine Korrektur der Daten vorzunehmen.
- 2) Lumenaza wird den Eingang der Bestellung unverzüglich per E-Mail bestätigen und dem Kunden den Vertragstext sowie eine Belehrung über sein bestehendes Widerrufsrecht übermitteln.
- 3) Lumenaza wird den bisherigen Stromvertrag im Auftrag des Kunden mit dem vorherigen Stromlieferanten umgehend kündigen. Sobald der Vorlieferant den Kunden beim Netzbetreiber abgemeldet und der Netzbetreiber Lumenaza darüber benachrichtigt hat, zu welchem Zeitpunkt die Lieferung durch Lumenaza beginnt, wird Lumenaza den genauen Lieferbeginn gegenüber dem Kunden in Textform bestätigen. Durch diese Bestätigung kommt der Stromliefervertrag zwischen dem Kunden und Lumenaza zustande. Der genaue Lieferbeginn hängt davon ab, zu welchem Zeitpunkt die Kündigung des bisherigen Stromvertrages wirksam wird.

§ 3 Umfang der Stromlieferung

- (1) Lumenaza ist dazu verpflichtet, den Strombedarf des Kunden im Rahmen und für die Dauer dieses Vertrages vollständig zu decken und ihm jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt für Lumenaza in folgenden Ausnahmefällen, soweit und solange der jeweilige Ausnahmefall andauert:
 - Der Netzbetreiber unterbricht den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder nach § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung
 - Lumenaza ist an der Erzeugung, dem Bezug oder vertragsgemäßen Lieferung des Stroms durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert.
- (2) Lumenaza ist bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, es sei denn, die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit beruht auf Maßnahmen von Lumenaza, zu denen sie nicht berechtigt ist.
- (3) Lumenaza ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 4 Messeinrichtungen, Ablesung, Zutrittsrecht

- 1) Der von Lumenaza gelieferte Strom wird durch eine Messeinrichtung, die den Vorschriften des § 21 EnWG entspricht, ermittelt. Lumenaza ist hierbei berechtigt, die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem mit der Messung beauftragten Dritten erhalten hat.
- 2) Lumenaza kann die Messeinrichtungen zum Zwecke der Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels selbst ablesen oder die Ablesung vom Kunden verlangen. Dasselbe gilt, wenn Lumenaza ein berechtigtes Interesse an der Ablesung hat. Der Kunde kann der Selbstablesung in diesem Fall widersprechen, wenn ihm dies nicht zumutbar ist. Lumenaza darf bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 3) Lumenaza ist auf Verlangen des Kunden jederzeit dazu verpflichtet, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei Lumenaza, so hat er Lumenaza zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen Lumenaza zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem Kunden.
- 4) Soweit zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich, hat der Kunde einen ausgewiesenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder von Lumenaza den Zutritt zu der Messeinrichtung zu gewähren. Der Kunde wird mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin benachrichtigt und über einen möglichen Ersatztermin informiert. Sollte der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich sein, ist Lumenaza berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder (bei einem Neukunden) auf der Grundlage des Verbrauchs vergleichbarer Kunde unter pflichtgemäßer Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Dassel-

be gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 5 Abrechnung und Abschlagszahlungen, Zahlungsweise

- (1) Für den Bezug des von Lumenaza gelieferten Stroms zahlt der Kunde den im Stromvertrag vereinbarten Preis, vorbehaltlich etwaiger Preisänderungen nach § 6. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer solchen Preisänderung, so tritt der mitgeteilte zukünftig geltende Preis an die Stelle des zuvor geltenden Preises.
- (2) Die Abrechnung des gelieferten Stroms erfolgt jährlich gemäß Turnus der Ablesung vom örtlichen Netzbetreiber. Der Kunde erhält die erste Jahresabrechnung voraussichtlich vor Ablauf eines Jahres für den bis dahin verbrauchten Strom.
- (3) Auf den monatlichen Stromverbrauch leistet der Kunde monatliche Abschlagszahlungen im Voraus. Die monatlichen Abschlagszahlungen bemessen sich im ersten Vertragsjahr auf der Grundlage von 1/12 des vom Kunden bei Vertragsschluss angegebenen Jahresverbrauchs. Ab dem zweiten Vertragsjahr bemessen sich die Abschlagszahlungen auf der Grundlage von 1/12 der im Vorjahr tatsächlich verbrauchten Strommenge. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Abschlagszahlungen sind zum Ersten eines jeden Monats fällig und werden von Lumenaza am Anfang des Monats im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Auftragsformular angegebenen Konto eingezogen. Die Beträge aus der Jahresabrechnung sind nach Zugang der Abrechnung beim Kunden fällig und werden ebenfalls im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Etwaige Kosten, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung entstehen, gehen zu Lasten des Kunden und werden von Lumenaza weiterberechnet.
- (5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
- (6) Ergibt sich aus der Abrechnung, dass die Abschlagszahlungen gemäß § 5 Abs. (3) gegenüber dem tatsächlichen Stromverbrauch überhöht waren, wird Lumenaza den übersteigenden Betrag unverzüglich zurückerstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderungen verrechnen.
- (7) Gegenüber Ansprüchen von Lumenaza kann der Kunde nur aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Preiszusammensetzung, eingeschränkte Preisgarantie und Preisänderungen

- (1) Der vom Kunden zu zahlende Strompreis enthält sämtliche Kostenkomponenten, nämlich die Netzentgelte, Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKUmlage), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage), Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage), Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (Umlage für abschaltbare Lasten), Stromsteuer, Umsatzsteuer.

- (2) Lumenaza verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarte Vergütung für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferbeginn nicht zu verändern, es sei denn, dass sich die Kosten für die folgenden Entgelte, Steuern und Umlagen verändern: Netzentgelte, Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKUmlage), Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage), Umlage nach § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage), Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (Umlage für abschaltbare Lasten) Stromsteuer, Umsatzsteuer. Diesbezügliche Preiserhöhungen oder Preissenkungen werden unmittelbar nach ihrer Entstehung an den Kunden weitergegeben.
- (3) Preisänderungen nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 beschriebenen 12-monatigen Beschränkung nimmt Lumenaza im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB vor. Dem Kunden steht die Möglichkeit einer zivilgerichtlichen Überprüfung nach § 315 Abs. 3 BGB zu. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind außer den im vorstehenden Absatz beschriebenen Entgelten, Steuern und Umlagen ausschließlich die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Abrechnungskosten von Lumenaza zu berücksichtigen. Lumenaza ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine entsprechende Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist Lumenaza verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (4) Lumenaza teilt dem Kunden Preisänderungen mindestens sechs Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung werden dem Kunde Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form mitgeteilt. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen.
- (5) Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung nach § 6 Abs. 3 das Recht zu, diesen Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Die Kündigung muss Lumenaza innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform zugehen. Lumenaza wird den Kunde zeitgleich mit der Information über die Preisänderung auf dieses Kündigungsrecht in Textform besonders hinweisen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (6) Im Falle einer wirksamen Preisänderung ist Lumenaza berechtigt, die anfallenden Abschlagzahlungen mit dem entsprechenden Prozentsatz der Preisänderung anzupassen.

§ 7 Stromsperre

- (1) Lumenaza ist berechtigt, die Stromversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Elektrizitätsverbrauch, der unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen erfolgt, zu verhindern.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Lumenaza berechtigt, die Stromversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber

nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Lumenaza kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf Lumenaza eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Stromversorgers resultieren.

- (3) Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- (4) Lumenaza hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 8 Vertragslaufzeit, Kündigung, Lieferantenwechsel, Umzug des Kunden

- (1) Der Stromliefervertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Textform. Lumenaza soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- (3) Lumenaza wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungspflichten unentgeltlich und zügig erbringen.
- (4) Der Kunde ist im Falle eines Umzugs dazu verpflichtet, seine neue Lieferanschrift unverzüglich mitzuteilen. Sofern der Kunde seinen Umzug nicht spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin, so hat er die durch die verspätete Mitteilung entstehenden Kosten für die Grundgebühr und den etwaigen nach seinem Umzug erfolgten weiteren Stromverbrauch zu tragen.
- (5) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Ermittlung des bis dahin angefallenen Stromverbrauchs wird Lumenaza eine Abschlussrechnung erstellen und eventuell viel gezahlte Abschlagzahlungen unverzüglich zu erstatten.

§ 9 Kundenbeschwerden und Streitschlichtung

- (1) Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Beschwerden im Zusammenhang mit der Stromlieferung an Lumenaza richten. Lumenaza wird die Beschwerde innerhalb

von vier Wochen nach deren Zugang beantworten. Der Lumenaza Kundenservice ist wie folgt erreichbar:

Lumenaza GmbH
Kreuzbergstr. 30, 10965 Berlin
www.lumenaza.de
Telefon: 030-3465582 00
Fax: 030-3465582 01
E-Mail: info@lumenaza.de

- (2) Hilft Lumenaza der Kundenbeschwerde nicht oder nicht innerhalb der vierwöchigen Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anrufen. Lumenaza ist in diesem Fall verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn Lumenaza der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin
www.schlichtungsstelle-energie.de
Telefon: +49 (0) 30 / 27 57 240 – 0
Fax: +49 (0) 30 / 27 57 240 – 69
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

- (3) Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle die Verjährung eines etwaigen Anspruchs gehemmt.
- (4) Weitere Informationen über das geltende Recht im Bereich der Stromlieferung, über seine Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren kann der Kunde bei der Bundesnetzagentur erhalten:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice
Postfach 80 01, 53105 Bonn
www.bnetza.de
Telefon: 0 228 14-0
Fax: 0 228 14-8872
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

§ 10 Rechtsnachfolge

- (1) Lumenaza ist berechtigt, ihre Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag an die Firma

IBC SOLAR AG
Am Hochgericht 10
96231 Bad Staffelstein

zu übertragen, mit der Folge, dass die betreffende Gesellschaft anstelle von Lumenaza Vertragspartner des Stromproduzenten und Lumenaza von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag befreit wird.

- (2) Lumenaza wird den Kunden mindestens zwei Monate im Voraus von einer bevorstehenden Rechtsnachfolge durch die IBC Solar AG unterrichten. Dem Kunden steht es frei, in diesem Fall von seinem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Textformerfordernisses.
- (2) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht.